



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Freitag, den 30. November 2018

Nr. 46/2018/5

INHALT

| | Seite |
|---|-------|
| Dritte Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor-Studiengänge Automatisierungstechnik, Industrial Engineering, Mechatronik (berufsbegleitend) und Prozessingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern | 2 |
| Fachprüfungsordnung für die Master-Studiengänge Master Financial Sales Management und Master Financial Planning an der Hochschule Kaiserslautern | 7 |
| Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik an der Hochschule Kaiserslautern | 16 |

**Fachprüfungsordnung
für die Master-Studiengänge
Master Financial Sales Management
Master Financial Planning
an der Hochschule Kaiserslautern
Vom 14.11.2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern am 28.03.2018 die folgende Fachprüfungsordnung für die Master Studiengänge „Financial Sales Management“ und „Financial Planning“ an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 06.11.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des akademischen Grades
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 5 Qualitätssicherung des Lehrangebots
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Zulassungsverfahren zur Prüfung
- § 8 Prüfungen und Bearbeitungszeiten, Freisten
- § 9 Master-Thesis
- § 10 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 11 Ergänzende Berufstätigkeit
- § 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen der Master Studiengänge „Financial Sales Management“ und „Financial Planning“. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Sie gelten sinngemäß auch für diesen Studiengang. Insbesondere enthält sie Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung den Mastergrades (§ 1 AMPO)
- Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes (§ 1 AMPO)
- Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 3 AMPO)
- Qualitätssicherung des Lehrangebotes
- Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO)
- Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 AMPO)
- Masterarbeit (§ 10 AMPO)
- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 11 AMPO)
- Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 12 AMPO)
- Wiederholung von Prüfungen und Masterarbeit (§ 15 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

§ 2 Bezeichnung des akademischen Grades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) in beiden Studiengängen verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 60 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet. Berechnungsgrundlage für einen Leistungspunkt sind 25 Arbeitsstunden.

(2) Das Studium gliedert sich in einen Vorlesungszyklus von drei Lehrplansemestern und einem Lehrplansemester, das der Anfertigung der Masterarbeit dient. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Form von Präsenzen ergibt sich aus der Anlage 1a und 1b. Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht.

(3) Das Studium kann zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereich kann Einschränkungen beschließen.

(4) Zur Bearbeitung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 ECTS erworben hat.

§ 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren
2. ein studentisches Mitglied

3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹

4. ein Mitglied des Kooperationspartners Going Public AG, Akademie für Finanzberatung erhält eine beratende Funktion.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 5 Qualitätssicherung des Lehrangebots

(1) Die Inhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch detailliert beschrieben. Die Darstellung der Modul Inhalte folgt dabei dem Muster der Anlage 3.

(2) Ein „Course Board“ als kollegiales Leitungsgremium überwacht die Einhaltung der Inhalte und die Lehrqualität. Es sorgt mit den Fachvertretern für die Weiterentwicklung in den einzelnen Modulen.

(3) Das „Course Board“ besteht aus der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter, einem Fachvertreter und dem Geschäftsführer bzw. dem Studienleiter der Going Public AG, Akademie für Finanzberatung als Kooperationspartner. Der Studiengangsleiter und der Fachvertreter werden von dem Fachbereichsrat gewählt.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zum Studiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einer Fachhochschule, Universität oder gleichwertigen Hochschule im Wert von 240 ECTS aufweist

und

2. über eine einschlägige berufspraktische und fachspezifische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nach Erwerb des Hochschulabschlusses verfügt.

(2) Zum Studium kann ferner unter Auflagen zugelassen werden, wer

1. über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einer Fachhochschule, Universität oder gleichwertigen Hochschule im Wert von mindestens 180 ECTS verfügt

und

2. über eine einschlägige berufspraktische und fachspezifische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nach Erwerb des Hochschulabschlusses verfügt.

Es können maximal Auflagen im Wert von 60 ECTS bestimmt werden. Die Auflagen müssen spätestens zur Anmeldung der Master-Thesis erbracht werden.

Diese Auflagen können dabei auch aus der Erbringung einschlägiger und fachspezifischer beruflicher Tätigkeit bestehen. Ein Jahr erbachter einschlägiger Berufserfahrung kann dabei je nach Qualität der Einschlägigkeit bis zu 30 ECTS betragen.

(3) Über die Einschlägigkeit der Berufsfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassungsverfahren zur Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag zur ersten Prüfung beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden eine Erklärung beizufügen, ob sie eine Prüfung in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, ob sie sich in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden oder ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

¹ Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5,2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Prüfung in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen

§ 8 Prüfungen und Bearbeitungszeiten

(1) Die Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfenden bewertet. Die Form der Prüfungs- und Studienleistungen gehen aus der Anlage 1 hervor.

(2) Klausuren dauern 180 Minuten.

(3) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten sowie Projektarbeiten beträgt in der Regel 8 Wochen. Sie wird durch die jeweilig Prüfenden rechtzeitig festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängern.

(4) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Richtlinien für die Durchführung von Klausuren erlassen. Diese werden bekannt gemacht.

(5) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der einzelnen Module der ersten drei Fachsemester spätestens zwei Semester nach dem in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt anzumelden; ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch als nicht bestanden.

§ 9 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis entspricht einer Masterarbeit gem. § 10 der AMPO.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate gerechnet vom Ausgabetermin des Themas. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller eine Nachfrist von bis zu 6 Wochen gewähren.

(3) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen. Die Master-Thesis darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung vom Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.

(4) Die Anfertigung der Master-Thesis kann auf Antrag der Studierenden auch als Gruppenarbeit zugelassen werden.

(5) Die Master-Thesis ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung gebunden incl. einer digitalen Version bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuliefern. Der Abgabeterminpunkt ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 10 Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Das Kolloquium über die Master-Thesis besteht aus einer Kurzpräsentation der Master-Thesis durch den Studierenden. Hieran schließt sich eine mündliche Prüfung (AMPO § 7) über die Master-Thesis an. Für Kurzpräsentation und mündliche Prüfung wird eine Note vergeben. Die Prüfungsdauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten.

(2) Als Note für das Modul „Master-Thesis und Master-Kolloquium“ gilt die aus Master-Thesis (Gewichtung 2/3) und Master-Kolloquium (Gewichtung 1/3) gebildete Gesamtnote AMPO § 12 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass beide Teilnoten mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen.

(3) Unter den Prüfenden soll sich neben dem Betreuenden der Master-Thesis auch der Zweitkorrektor der Master-Thesis befinden.

§ 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen, gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 2. Die Studierenden ha-

ben Anspruch auf die Einstufung der Gesamtnote entsprechend dem ECTS-Userguide (relative Note). Dazu werden alle Abschlüsse eines Semesters berücksichtigt. Die Einstufung erfolgt mit einer separaten Bescheinigung.

(2) Die erbrachte einschlägige Berufstätigkeit wird unter Nennung des ECTS-Wertes auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die sich ab dem Tag des Inkrafttretens in den Master Studiengängen „Financial Sales Management“ und „Financial Planning“ einschreiben.

Zweibrücken, 14.11.2018

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
der Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1a:

Master of Arts "Financial Sales Management"

ECTS*

| Module | ECTS | SWS | PT | Prüfungs- /Studienleistung | Prüfungsart |
|---|-----------|-----------|-----------|-------------------------------|-------------|
| 1. Semester | | | | | |
| 1. Wertorientierte Unternehmensführung | 8 | 6 | 8 | P | K |
| 3. Geschäftsmodellentwicklung | 7 | 5 | 7 | P | K |
| Summe | 15 | 11 | 15 | | |
| 2. Semester | | | | | |
| 2. Finanzwirtschaft | 8 | 6 | 8 | P | K |
| 4. Kundenmanagement | 5 | 4 | 5 | P | H |
| 5. Vertriebsorganisation | 2 | 1 | 2 | | K |
| Summe | 15 | 11 | 15 | | |
| 3. Semester | | | | | |
| 5. Vertriebsorganisation | 4 | 3,5 | 4 | P | K |
| 6. Projektmanagement | 6 | 4,5 | 6 | P | H |
| 7. Master Thesis | 5 | | | | MT |
| Summe | 15 | 8 | 10 | | |
| 4. Semester | | | | | |
| 7. Master Thesis/Master Thesis Colloquium | 15 | | | P | MT / M |
| Summe | 15 | | 0 | | |
| SUMME | 60 | 30 | 40 | | |

* 1 ECTS (European Credit Transfer System) Punkt umfasst einen Workload von 25 Stunden

Anlage 1b:

Master of Arts "Financial Planning"

ECTS*

| Module | ECTS | SWS | PT | Prüfungs- /Studienleistung | Prüfungsart |
|---|-----------|-----------|-----------|-------------------------------|-------------|
| 1. Semester | | | | | |
| 1. Wertorientierte Unternehmensführung | 8 | 6 | 8 | P | K |
| 3. Geschäftsmodellentwicklung | 7 | 5 | 7 | P | K |
| Summe | 15 | 11 | 15 | | |
| 2. Semester | | | | | |
| 2. Finanzwirtschaft | 8 | 6 | 8 | P | K |
| 4. Kundenmanagement | 5 | 4 | 5 | P | H |
| 5. Financial Planning I | 2 | 1 | 2 | | K |
| Summe | 15 | 11 | 15 | | |
| 3. Semester | | | | | |
| 5. Financial Planning I | 3 | 3 | 3 | P | K |
| 6. Financial Planning II | 7 | 5 | 7 | P | H |
| 7. Master Thesis | 5 | | | | MT |
| Summe | 15 | 8 | 10 | | |
| 4. Semester | | | | | |
| 7. Master Thesis/Master Thesis Colloquium | 15 | | | P | MT / M |
| Summe | 15 | | 0 | | |
| SUMME | | | | | |
| | 60 | 30 | 40 | | |

* 1 ECTS (European Credit Transfer System) Punkt umfasst einen Workload von 25 Stunden

Anlage 2:
Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote

Master of Arts "Financial Sales Management"

| Module | Summe | Notengewichtung in % |
|---|-----------|-------------------------|
| | ECTS | |
| Finanzwirtschaft und Unternehmensführung | | |
| 1. Wertorientierte Unternehmensführung | 8 | 13% |
| 2. Finanzwirtschaft | 8 | 13% |
| Finanzvertrieb und -beratung | | |
| 3. Geschäftsmodellentwicklung | 7 | 12% |
| 4. Kundenmanagement | 5 | 8% |
| 5. Vertriebsorganisation | 6 | 10% |
| 6. Projektmanagement | 6 | 10% |
| 7. Master Thesis/Master Thesis Colloquium | 20 | 34% |
| SUMME | 60 | 100% |

Master of Arts "Financial Planning"

| Module | Summe | Notengewichtung in % |
|---|-----------|-------------------------|
| | ECTS | |
| Finanzwirtschaft und Unternehmensführung | | |
| 1. Wertorientierte Unternehmensführung | 8 | 13% |
| 2. Finanzwirtschaft | 8 | 13% |
| Finanzvertrieb und -beratung | | |
| 3. Geschäftsmodellentwicklung | 7 | 12% |
| 4. Kundenmanagement | 5 | 8% |
| 5. Financial Planning I | 6 | 10% |
| 6. Financial Planning II | 6 | 10% |
| 7. Master Thesis/Master Thesis Colloquium | 20 | 34% |
| SUMME | 60 | 100% |

Anlage 3

| | | |
|--|-----------|------------|
| Modulnummer: | Semester: | Umfang: |
| Kurzzeichen: | Dauer: | Häufigkeit |
| Modulgruppe | | |
| Kompetenzen/Lernziele | | |
| Lernformen/Lernmethode | | |
| Eingangsvoraussetzungen | | |
| Anmeldeformalitäten | | |
| Sonstiges | | |
| Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen | | |
| Verwendung des Moduls im eigenen Studiengang | | |
| Prüfungsart | | |
| Prüfungsform | | |
| Gesamtprüfungsanteil | | |
| zugehörige Veranstaltungen | | |
| Modulverantwortlich | | |

| Veranstaltung | | |
|----------------------------|-----------|------------|
| Veranstaltungsnr.: | Semester: | Umfang: |
| Kurzzeichen: | Dauer: | Häufigkeit |
| Inhalt | | |
| Hinweise zu Literatur | | |
| Lehrsprache | | |
| Sonstiges | | |
| max. Teilnehmerzahl | | |
| Arbeitsaufwand | | |
| Details zum Arbeitsaufwand | | |
| verantwortlich: | | |